

Witwe des Handwerksmeisters den Betrieb weiterführt und bisher einen Meister beschäftigte, der nun einberufen wurde. Auch sie kann dann als Betriebsleiter einen Handwerker bestellen, der die Gesellenprüfung bestanden hat.

Weniger beachtet wurde die weitere Vorschrift der Verordnung vom 17. Oktober 1939, daß die an Stelle des einberufenen Handwerkers oder Betriebsleiters verantwortliche Person der Handwerkskammer unverzüglich anzuzeigen ist. Die Handwerkskammer muß einen entsprechenden Vermerk in der Handwerksrolle aufnehmen. Es ist daher erforderlich, daß der Handwerksmeister seine Einberufung der Handwerkskammer mitteilt. Wenn der Betrieb geschlossen wird, muß ein Vermerk über das Ruhen des Betriebes in der Handwerksrolle aufgenommen werden. Wird der Betrieb weitergeführt, ist der Name des verantwortlichen Betriebsleiters anzugeben und gleichzeitig der Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung zu erbringen.

### Der Reichshandwerksmeister über die Schaufenstergestaltung

Reichshandwerksmeister Schramm hat folgende Anweisung erlassen, die die Grundsätze der Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft über die Schaufenstergestaltung jetzt auf das Handwerk anwendet: Das Schaufenster hat für das Handwerk, soweit es offene Verkaufsstellen mit Schaufenstern betreibt, zwei Aufgaben zu erfüllen. Es soll einmal für den Verkauf der Waren werben, zum zweiten Art und Leistungsfähigkeit des Geschäfts zum Ausdruck bringen. Es darf keine Wünsche wecken, die nicht erfüllbar sind. Um dies sicherzustellen und die Gestaltung des Schaufensters mit den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft in Einklang zu bringen, erlasse ich mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auf Grund des § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1194) folgende Anweisung:

#### § 1.

1. Auch für die Schaufensterwerbung ist im Kriege der Grundsatz bestehen geblieben, daß die Werbung der Wahrheit entsprechen muß. Irreführende Schaufensterwerbung ist unlauter und unter Umständen nach dem Wettbewerbsgesetz sogar strafbar. Es dürfen daher in der Regel nur solche Waren ausgestellt werden, die verkäuflich und vorrätig oder (namentlich bei brancheüblichem Verkauf nach Muster) in absehbarer Zeit lieferbar sind.

Die Verwendung von Schildern „Verkauft“, „Unverkäufliches Dekorationsstück“ usw. ist nicht statthaft.

2. Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß nur verkäufliche und vorrätige Waren gezeigt werden sollen, gilt für Spezialgeschäfte, deren Schaufenster der Repräsentationswerbung dienen und einen bestimmten Ausstellungsgedanken verkörpern sollen. Wer nur Spezialwaren führt (z. B. Möbel, Radioapparate, Schreibmaschinen, Fahrräder, Pelze, Uhren, Koffer, Gas- und Elektro-Wärme- und -Kältegeräte) und wegen Warenmangels lediglich die Art seines Geschäftes in der Dekoration kenntlich machen will, kann auch einen Gegenstand ausstellen, der heute nicht mehr regelmäßig zu haben ist. In diesen Sonderfällen ist gegen einen Hinweis „Ausstellungsmuster“ nichts einzuwenden. Es geht aber nicht an, etwa eine ganze Anzahl derartig gekennzeichnete Radiogeräte, Schreibmaschinen oder Stapel von Warenpackungen und -behältern ins Schaufenster zu stellen, wenn schon wenige oder gar ein Stück ausreichen, um den gewollten Zweck zu erfüllen. Vorzuziehen ist in jedem Falle die Ausstellung von Gegenständen, die noch erhältlich sind.

3. Im Schaufenster können auch Nachbildungen (Attrappen), Plakate, Schilder u. dgl. belassen werden, die ersichtlich nur Dekorationszwecken dienen oder zur Dauerwerbung, z. B. für Markenware, bestimmt sind. Aber auch dabei muß, was den Umfang der Werbung und die Zahl der ausgestellten Gegenstände anbelangt, Zurückhaltung beobachtet werden. Keinesfalls darf durch die Ausstellung von Attrappen und anderen Dekorationsstücken ein falscher Eindruck über die Liefermöglichkeit und Leistungsfähigkeit des Geschäfts entstehen.

Schaupackungen sind keine Attrappen und können deshalb nur mit den oben festgelegten Einschränkungen gezeigt werden, also wenn die Waren vorrätig oder in absehbarer Zeit lieferbar sind oder wenn sie die Art des Geschäfts kennzeichnen sollen.

#### § 2.

Wenn der Handwerker diese Grundsätze beachtet, werden nur noch ausnahmsweise Waren im Schaufenster stehen, die der Kunde nicht erhalten kann, etwa wenn eine Ware ausverkauft ist und das Schaufensterstück das letzte Stück darstellt. Man kann vom Handwerker nicht verlangen, dieses letzte Stück aus dem Schaufenster zu verkaufen, weil dies ein zu häufiges Umdekorieren der Auslagen nötig machen würde. Bei dem bekannten großen Mangel an Arbeitskräften würde der Zwang zu einer häufigen Neugestaltung des Schaufensters den Handwerker vor die größten Schwierigkeiten stellen. In vielen Fällen wäre aus diesen Gründen eine Neudekoration praktisch gar nicht möglich. Eine rechtliche Verpflichtung zum Verkauf aus dem Schaufenster besteht außerdem nicht.

Um das Schaufenster dem sich ändernden Warenangebot anzupassen, wird die Zeit, während der das letzte Stück im Schaufenster verbleiben darf, auf einen Monat seit Erschöpfung der entsprechenden Lagerbestände befristet. Nach Ablauf eines Monats ist das letzte Stück aus dem Schaufenster zu entfernen.

Es empfiehlt sich, Kaufinteressenten im Verkaufsgespräch hinzuweisen, daß Schaufensterstücke erst bei Dekorationswechsel verkauft werden. Etwaige Kaufwünsche können vorgemerkt und spätere Interessenten an Hand eines Vormerkbuches unterrichtet werden.

#### § 3.

Die Schaufensterwerbung muß den Umständen und Verhältnissen der Kriegswirtschaft entsprechen. In den Schaufensterauslagen darf deshalb keine Warenfülle vorgetäuscht werden, die tatsächlich nicht vorhanden ist. Die Zahl der im Schaufenster gezeigten Artikel ist dabei auch wenn Verkaufsvorräteartikel gezeigt werden, zu begrenzen.

#### § 4.

Die vorstehende Anweisung tritt mit dem 5. März 1942 in Kraft.

Zuwiderhandlungen der in der Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden werden gemäß § 49 Abs. 5 der Ersten Handwerkskammerverordnung vom 15. Juni 1934 (RGBl. I, S. 493) durch die Handwerkskammern, Zuwiderhandlungen der Mitglieder der unmittelbaren Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerk durch die Fachgruppenleiter gemäß § 17 der Ersten Durchführungsverordnung zum organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (RGBl. I, S. 1194) mit Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM bestraft.

### Neuregelung

#### des Anfechtungsverfahrens gegenüber Steuerbescheiden

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Verordnung im „Reichsgesetz“ Nr. 43 das Anfechtungsverfahren folgendermaßen geordnet:

Der Steuerpflichtige muß die Anfechtung schriftlich begründen. Die Begründung geschieht, wenn sie nicht bereits in der Anfechtungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamtes. Die Frist für die schriftliche Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ablauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles die allgemeine Begründungsfrist (Satz 1) nicht ausreicht.

Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den die Anfechtung sich richtet, angefochten wird und welche Änderungen der Bescheids beantragt werden (Anfechtungsanträge);
2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben.

Wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt, so sind die neuen Tatsachen oder die neuen Beweismittel bestimmt zu bezeichnen.

Die Behörde, die über die Anfechtung entscheidet (der Oberfinanzpräsident oder das Finanzamt), hat zu prüfen, ob der Steuerpflichtige die Anfechtung formgerecht und fristgerecht begründet hat. Ist das nicht der Fall, so ist die Anfechtung als unzulässig zu verwerfen.

### Dauer der Berufsschulzeit bei Anlernlingen

Da die Ausbildungszeit der Anlernlinge zwei, die Berufsschulpflicht aber drei Jahre beträgt, taucht die Frage auf, ob mit dem Abschluß der praktischen Ausbildung auch der Berufsschulunterricht sein Ende findet. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichserziehungsminister vertreten den Standpunkt, daß wegen ihrer allgemeinen erzieherischen Bedeutung auf die dreijährige Berufsschulpflicht auch für Anlernlinge nicht verzichtet werden kann. Es endet also grundsätzlich für die Anlernlinge nach zwei Jahren nur die praktische Ausbildung, während der Berufsschulunterricht bis zur Beendigung des dritten Berufsschuljahres weitergeht. Allerdings ist damit zu rechnen, daß nach Abschluß der Anlernzeit eine Beschränkung des Berufsschulunterrichts auf die allgemeinen Fächer erfolgt.

Da die Ausbildung in Anlernberufen im allgemeinen nicht bereits mit dem 14. Lebensjahr, sondern erst später beginnt, wird praktisch in den meisten Fällen mit dem Abschluß der Berufsausbildung auch die dreijährige Berufsschulpflicht erfüllt sein.

### Umfrage nach einer Armbanduhr

Welcher Uhrmacher erhielt im Dezember 1941 bzw. Januar 1942 von der Schwester Paula Schröder, Feldpost-Nr. 12 143 oder Feldpost-Nr. 12499 (Osten), eine Armbanduhr zur Reparatur eingesandt? Umgehende Meldung ist an den Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin W 8, Markgrafenstraße 35, zu erstatten.